

Gemeinde Klein Pampau

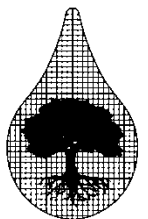
B-Plan Nr. 1B 6. Änderung

Stellungnahme Artenschutz



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Klein Pampau

B-Plan Nr. 1B 6. Änderung

Stellungnahme Artenschutz

Auftraggeber:

Frau Ina Frehse

DIPL.-KFM. INA FREHSE
STEUERBERATER
AM HANG 4
21514 KLEIN PAMPAU

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 21.11.2019 / 5.2.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK	4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Methode	4
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3 PLANUNG.....	6
3.1 Wirkfaktoren	7
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
4 BESTAND FAUNA UND LEBENSÄRÄUME	8
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2 Fledermäuse	14
4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	15
1.1 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	17
2 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE TIERWELT / RELEVANZPRÜFUNG.....	18
2.1 Fledermäuse	18
2.2 Brutvögel.....	19
2.3 Weitere Tierarten.....	19
3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	19
3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	22
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	24
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
4.2 CEF-Maßnahmen	24
4.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	25
4.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	25
5 ZUSAMMENFASSUNG	26
8. LITERATUR	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde plant mit dem B-Plan Nr. 1 B, 6. Änderung die Neuordnung der Bauflächen im Geltungsbereich an der Massower Straße. Das Plangebiet weist bereits Wohnbebauung und Garten auf. Durch bauliche Verdichtung der Nutzung soll weiterer Wohnraum geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Stellungnahme Artenschutz auf der Basis einer Potenzialanalyse beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich am Rande eines Wohngebiets (s. Abb. 1). Er umfasst zwei Grundstücke mit Hausgärten mit Wohngebäuden sowie mit Rasen, Einzelbäumen und kleineren Gehölzgruppen.

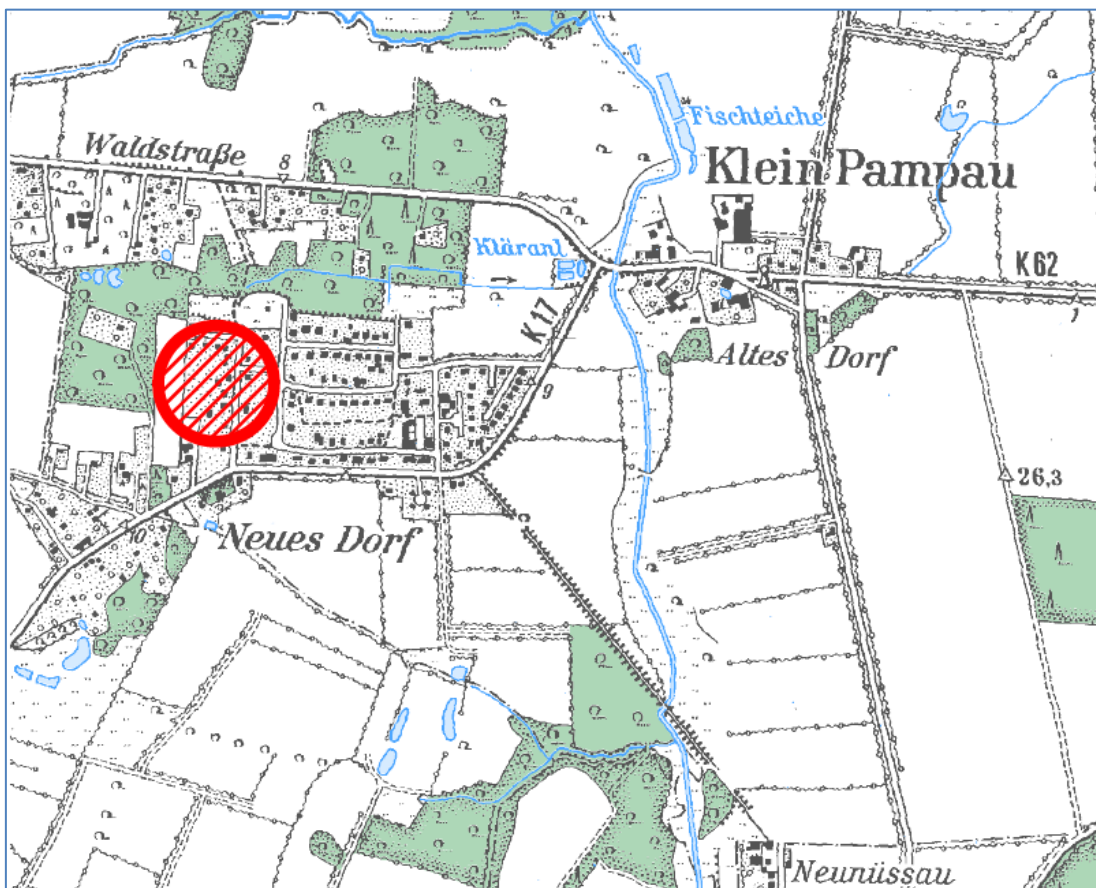


Abb. 1: B-Planflächen (Quelle PROKOM GmbH)

2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Als Grundlage dient eine am 23.9.2009 durchgeführte Geländebegehung. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand

der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden europäisch geschützten Tiergruppen. In diesem Fall werden Fledermäuse und Vögel betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter Hinweise erwähnt. Die ermittelte Fauna kann in die Darstellung des Bestands im B-Plan einfließen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung und Kompensation erforderlich. Es wird aus diesem Grund ggf. geprüft, ob geplante Ausgleichsmaßnahmen auch aus Sicht des Artenschutzes geeignet sind, Lebensstätten zu ersetzen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke („time lag“) artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B wird das Ziel verfolgt, im bebauten Innenbereich die vorhandene Wohnnutzung zu verdichten und die Grundstücke insbesondere für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

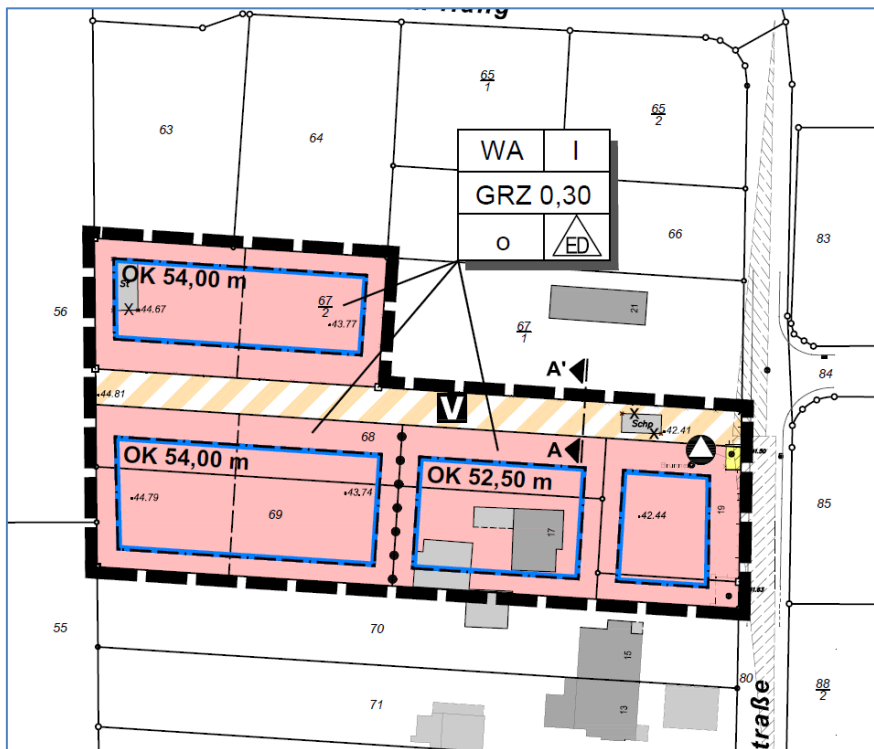


Abb. 2: B-Plan 1 B, 6. Änderung (PROKOM GmbH)

3.1 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit zu erwarten.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen (bis 50 m) beschränken.

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Lärmintensive Abbruch- oder Rammarbeiten erfolgen nicht.

3.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung von Teilflächen werden Lebensräume für Vögel und von Fledermäusen und mögliche Flugstraßen überbaut. Die Nutzung wird sich darüber hinaus nicht wesentlich von der bestehenden unterscheiden.



Abb. 3: Geltungsbereich rot, Baufenster blau und Erschließung in gelb, grün: Gehölz, dass nach Mitteilung erhalten bleiben soll

Pfeile in blau: indirekte Wirkungen, v.a. Bauphase (Lärm, Staub, 50 m)

4 Bestand Fauna und Lebensräume

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensräume/Lebensraumtypen und der darin zu erwartende Bestand der Fauna kurz beschrieben.

Das Plangebiet umfasst Wohngebäude mit im Norden intensiv, im Süden extensiv genutzter Gartenfläche.

Wohngebäude bleiben bestehen, ebenso ist für den überwiegenden Gehölzbestand der Erhalt anzunehmen, aber nicht im B-Plan geregelt. Wenige Nebengebäude ohne Nutzung werden entfernt und brach liegender Garten sowie Nadelgehölzgruppen werden durch Wohnnutzung und Gärten ersetzt.



Ältere Buche als Einzelbaum und Nadelgehölzgruppe, beide bleiben nach Mitteilung der Eigentümerin bestehen



Vorgarten an der Straßenseite des südlich liegenden Grundstücks, Zulassung eines weiteren Baufeldes



Extensive Gartenfläche im Südwesten des Geltungsbereichs mit wenigen Obstbäumen und Nadelgehölzgruppe



Angrenzendes Grünland und entfernter liegend Wald im Westen



Südliches Gebäude im Geltungsbereich, keine direkte Betroffenheit



Gebäude südlich im Geltungsbereich



Garten mit Rasenfläche (Baufenster), Gebäudebestand nördlich außerhalb Geltungsbereich

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich.

Vorkommen der Haselmaus werden aufgrund fehlender vernetzter Gehölzbestände mit Nahrungsgehölzen wie Hasel, Schlehe u.a. nicht angenommen.

Auch weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Laichgewässer nicht mit Lebensstätten betroffen. Die Grundstücke sind eher mager ausgebildet, Laubgehölze sind nur vereinzelt vorhanden und Nadelgehölz ist als Lebensraum kaum von Bedeutung. Die im Westen vorkommende Kreuzkröte (s. WinArt-Daten) findet hier keine geeigneten Bedingungen. Die Zauneidechse als Art magerer Trockenlebensräume wird nicht angenommen, da nur eine Brachfläche derzeit extensiv genutzt ist, bisher jedoch eher eine Ziergarten/Rasennutzung vorherrschte. Eine Verbindung zu sandigen Trockenlebensräumen z.B. im Raum Siebeneichen ist nicht erkennbar.

Für den Nachtkerzenschwärmer sind die Futterpflanzen und die Verbreitung im Gebiet nicht gegeben. Daher werden im Folgenden nur die Fledermäuse betrachtet.

Die Win-Art-Daten des LLUR geben Hinweise zu Arten in der Umgebung.

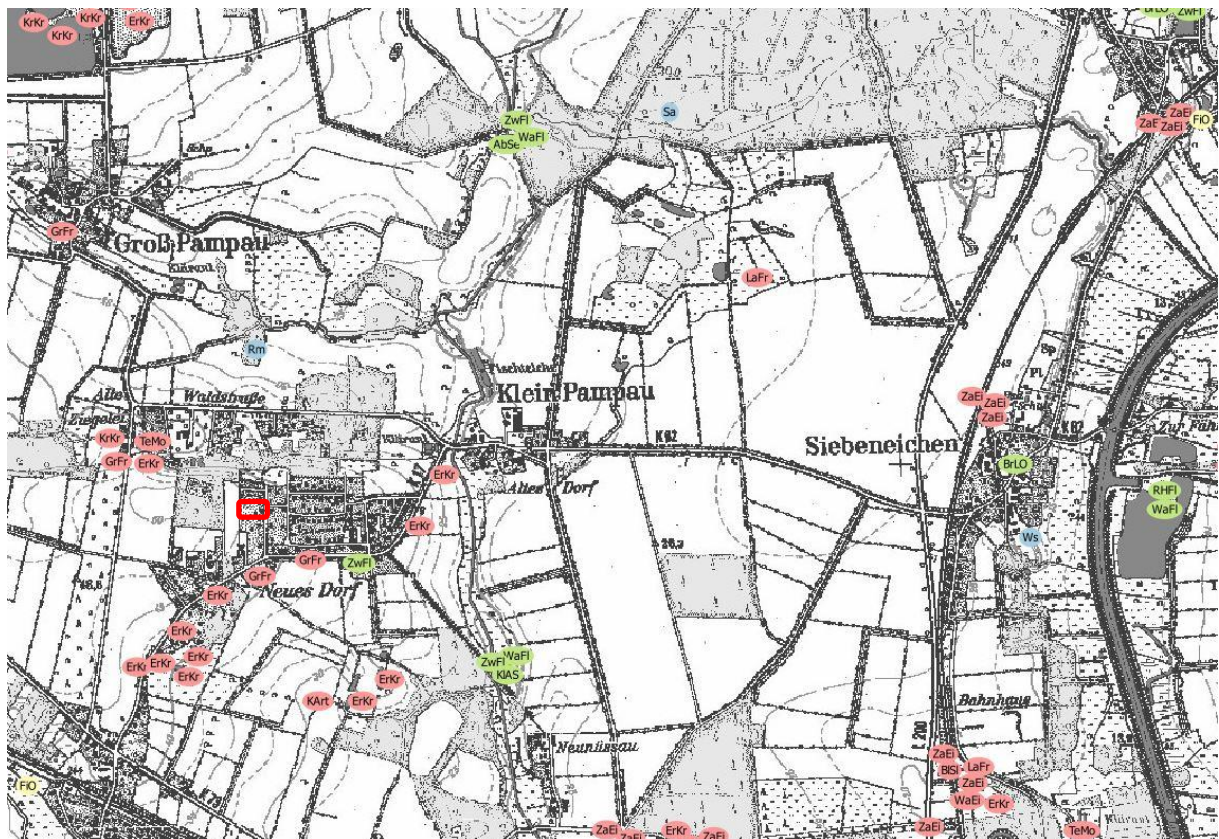


Abb. 5: Win-Art Daten LLUR (viele Erdkröten, Laubfrosch und Zauneidechse südlich Siebeneichen, Grasfrosch und Teichmolch westlich von Klein Pampau, dort auch Kreuzkröte; Zudem Zwergfledermaus und Wasserfledermaus)

Die Win-Art Daten zeigen keine Angaben zu dem Gebiet selbst. Grasfrosch und Erdkröte können aufgrund der Wanderfreudigkeit im Geltungsbereich einen Teillebensraum haben. Dies gilt nicht für Kreuzkröte und Laubfrosch als europäisch geschützte Arten, für die der Geltungsbereich keine Eignung aufweist.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Fläche sich erst seit Ende 2018 naturnah entwickelt hat und vorher eine Gartennutzung unterlag.

4.2 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

In dem Wohngebäude im Geltungsbereich sind Fledermäuse möglich, ebenso in den umgebenden Häusern. Eine Untersuchung der Gebäude erfolgte nicht. Ein nicht mehr genutztes kleines Nebengebäude ist für Fledermäuse nicht geeignet. In/an Wohnhäusern sind temporär genutzte Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen möglich. Auch Wochenstubenquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen da keine unterirdischen Quartiermöglichkeiten erkennbar sind. Dachböden, die für die Breitflügelfledermaus geeignet wären, sind nicht auszuschließen.

Fledermäuse der Gehölze

Quartiere von Fledermäusen in Gehölzen sind in den älteren Bäumen als Potenzial für Tagesquartiere vereinzelt möglich. Größere Wochenstubenhöhlen sind nicht zu finden. Ebenso sind hier Winterquartiere nicht anzunehmen, da entsprechend umfangreiche Bäume fehlen bzw. keine Höhlen aufweisen.

Das Vorkommen des Großen Abendseglers und Braunem Langohr ist im westlich liegenden Wald denkbar, der Geltungsbereich kann als Nahrungsraum genutzt werden.

Ebenso nutzen die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowohl Bäume als auch Gebäude.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Gebäuden

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Umgebung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	NG	X
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ, Wo	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	X
Großer Abendseiger	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	NG	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ, Wo	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo	X

TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstubenquartier, X = alle Quartierarten denkbar, Nahrungsfläche

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Flugrouten und Nahrungsräume

Die Brach- und Ruderalfläche und angrenzendes Grünland weisen eine Nahrungsraumfunktion auf. Insbesondere mageren Staudenflächen können für Insekten bedeutsam sein und damit als Freiflächen mit Nahrungsangebot hier von den Fledermäusen genutzt werden.

Die Kanten der Gehölzflächen aber auch der Waldrand außerhalb des Wirkungsbereiches werden vermutlich als Flugrouten genutzt, zur Zeit ist keine relevante Lichtwirkung anzunehmen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr gelten als lichtempfindliche Arten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Arten dar.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind europäisch geschützt und daher von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Brutvögel der Gebäude und Gärten

Im Bereich der beiden Gärten mit Gehölzen sind die wenig störungsempfindliche Arten der Gebäude und Arten der Gehölze, die auch an Gebäuden brüten können zu erwarten. Die Arten kommen auch in benachbarten Gärten vor.

Tab. 2: Potenziell in/an Gebäuden vorkommende Brutvogelarten der Nachbarschaft

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	VSRL	Potenzial
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		V	*		X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Brutvögel der Gehölze und Brachen der Vorhabensfläche

Im Geltungsbereich befinden sich junge und alte Bäume, größere und kleinere randliche Gehölze überwiegend als Nadel- oder Ziergehölze und Ruderalfläche (ehemals Rasen). Hier sind verbreitete, ungefährdete Gehölzbrüterarten anzunehmen, darunter auch häufige Höhlenbrüterarten wie z.B. Meisen (Arten s. Tabelle 3) sowie Arten der Gras- und Staudenfluren. Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Nutzung 2019 nicht den Ursprungszustand des Gartens darstellt. **Weniger relevant**

Tab. 3: Brutvögel der Gehölze, Brachen/Hochstaudenflächen

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze / Brache
Brutvögel (Potenzial)							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g	*	+			X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	g	*	+			X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g	*	+			X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	g	*	+			X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g	*	+			X
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	g	*	+			X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g	*	+			X
<i>Pica pica</i>	Elster	g	*	+			X

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungs-	RL	BNatSchG		FFH	Potenzial
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Zustand SH	SH	BG	SG	VSRL	Gehölze / Brache
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	g	*	+			X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g	*	+			X
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	g	*	+			X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	g	*	+			X
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g	*	+			X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	g	*	+			X
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	g	*	+			X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	g	*	+			X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Hausrotschwanz	g	*	+			X
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	g	*	+			X
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g	*	+			X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g	*	+			X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g	*	+			X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g	*	+			X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	g	*	+			X
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g	*	+			X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g	*	+			X
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	g	*	+			X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g	*	+			X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	g	*	+			X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	g	*	+			X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	g	*	+			X
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g	*	+			X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g	*	+			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Rastvögel

Auf Grund der Lage des Untersuchungsgebietes im besiedelten Bereich sind hier keine bedeutsamen Rastvogelbestände zu erwarten.

4.5 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich sind mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch (Landlebensraum) und Waldeidechse und Blindschleiche in den mit Gehölz bestandenen

Bereichen möglich. Europäisch geschützte Arten sind nicht anzunehmen, da hier die Verbindung zur Landschaft mit entsprechenden Gewässern und Landlebensräumen nicht zu finden sind.

Die Arten werden bei B-Plänen nach § 13 a BauGB Innenbereich nicht berücksichtigt.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch künftige Bauvorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Es werden dabei die Wirkungen gem. Kap. 3 betrachtet. Es wird geprüft, ob diese zu Auswirkungen führen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Störungen gehen als Vorbelastung von umgebenden Gärten aber auch der früheren Gartennutzung der Flächen selbst aus.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse der Gebäude

Gebäude mit Quartierpotenzial sind durch die Planung nicht betroffen. Störungen der umgebenden Gebäudearten können bei Bauarbeiten auftreten. Da überwiegend am Tage gebaut wird und keine größeren Lärmquellen zu erwarten sind, ist eine Erheblichkeit nicht anzunehmen.

Es entstehen Verluste von Nahrungshabitaten, es wird eine Ruderalfläche mit Nahrungsfunktion überplant.

Licht kann zu einer Beeinträchtigung/Störung von Flugrouten führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust einer Nahrungsfläche
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

Fledermäuse der Gehölze

Der B-Plan setzt keine der vorhandenen Bäume zum Erhalt fest. Nach Mitteilung der Eigentümerin ist jedoch für eine ältere Buche und die Gehölze um das Bestandsgebäude der Erhalt geplant. Die Buche weist keine Höhlen auf, die als Wochenstuben oder Winterquartiere geeignet wären. Für die Gehölze im Vorgarten und an der Brachfläche ist mit einem Verlust zu rechnen. Die Rodungen der Bäume kann zu Tötungen von Tieren in Tagesquartieren führen.

Nahrungshabitate und Störungen s.o..

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Fällung von Höhlenbäumen in der Fortpflanzungszeit
- Licht als Störungsquelle für Flugwege

5.2 Brutvögel

Brutvögel der Gehölze

Rodungen von Gehölzen können zu einem Lebensraumverlust von Gehölzbrüterarten führen. Fällung/Rodung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen. Durch den Betrieb sind über den Habitatverlust keine relevanten Störungen zu erwarten, da das umgebende Gelände bisher auch nicht störungsarm einzustufen ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baumfällungen während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Gehölzbrüterarten

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Brachflächen

Der Verlust an Ruderalfläche für die am Boden und in Gebüsch brütenden Vögel ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Gartennutzung) zu bewerten, ebenso können Tötungen bei der Baufeldfreimachung erfolgen. Störungen über den Habitatverlust hinaus werden nicht erwartet, da nach Umsetzung der Maßnahme die Gruppe mit störungsunempfindlichen Arten das Wohngebiet und die Umgebung nutzen kann.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit
- Lebensraumverlust für ungefährdete Arten

Brutvögel der Gebäude

Betroffenheiten von Gebäuden bestehen nicht. Erhebliche Störungen in angrenzenden Flächen sind nicht zu erwarten, die Arten hier sind nicht störungsempfindlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.3 Weitere Tierarten

Innerhalb des Wirkraums sind keine weiteren europäisch geschützten Arten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die

Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse der Gebäude

Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Keine Betroffenheit von Gebäuden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Lichtempfindlich sind Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Für diese Arten ist für den Erhalt der Flugwege entlang der Gartengrenze zur angrenzenden Grünlandfläche als Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand und in die angrenzende Grünlandfläche sind zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden)

Fledermäuse der Gehölze

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Großer Abendsegler (RL SH: 3), Mückenfledermaus (RL SH: V), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die zu fällenden Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann in Bäumen mit Spalten (ab d=20cm anzunehmen) nicht ausgeschlossen werden, dass diese als Tagesquartiere genutzt werden.

Eine Zerstörung solcher Quartiere mit nicht mobilen Tieren ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar.

Für Fällarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Nutzung durch Fledermäuse vorliegt.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Störungen durch Licht s. Gebäudefledermäuse. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind jedoch nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme Licht s.o. Nr. 1

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiernutzungen (Wochenstuben-/Winterquartiernutzung) durch Fledermäuse sind nicht anzunehmen. Da ein größerer Teil der Gehölze bestehen bleibt, ist auch der Verlust weniger Tagesquartiere für die Lebensstätten in der Umgebung nicht relevant.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Gehölze nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gehölze als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten der Gehölze genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Der Erhalt von Gehölz ist im B-Plan nicht geregelt und ein Ersatz durch Gehölzpflanzung ist im Geltungsbereich nicht sicher anzunehmen. Es wird eine Kompensation erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Gehölzbrutvögel:

Um für Nischenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen, sind Nistkästen erforderlich:

- *Anbringen von 10 Nistkästen für Nischenbrutvögel
Für Nistkästen ist eine Pflege erforderlich.*

Für Gehölzfreibrüter ist ein Ersatz der Gehölzgruppen erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die Vermeidungsmaßnahme und die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden)

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Brachen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Habitate nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die südwestliche Brachfläche von heimischen Vögeln genutzt werden und bei Baufeldfreimachung Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Brachflächen:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist ein die Freimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da hier Brutten von Arten der Staudenfluren ohne aktuell größeres Störpotenzial zu erwarten sind (Grasmücke, Zaunkönig), wird durch die Wohngebietsnutzung ein Ersatz des Lebensraums nicht zu erwarten sein. Es wird daher der Lebensraumverlust wie folgt zu kompensieren sein.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Brutvögel in Brachfläche:

Als Ausgleich ist die Herstellung einer Sukzessionsfläche geeignet.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse der Gebäude:

Die Außenbeleuchtungen sollen mit insektenfreundlichem Licht erfolgen, Abstrahlung in die Randbereiche mit Gehölzbestand und das angrenzende Grünland sind zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse der Gehölze:

Das Fällen von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser ist nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Dezember und 29. Februar zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gehölze:

Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Rodungen sind ohne den o.g. Negativnachweis zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 4 Brutvögel der Brachflächen:

Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Arbeiten sind zwischen 15.8. und dem 29.02. zulässig.

Ist die Baumfällung, Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist das Arbeiten auch in dieser Zeit zulässig.

7.2 CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für gefährdete Arten sind nicht erforderlich. Die Tagesquartiere der Fledermäuse sind nicht als Lebensstätten zu werten.

7.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Für Vögel der Gehölze und Brachflächen ist ein Verlust von Revieren anzunehmen, so dass eine Ersatzfläche erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1 Brutvögel der Gehölze:

Um für Nischenbrüter ein kurzfristiges Wiederherstellen der Nistmöglichkeiten zu erreichen, sind Nisthöhlen erforderlich:

- *Anbringen von 10 Nistkästen für Nischenbrutvögel
Für Nistkästen ist eine Pflege erforderlich.*

Für Gehölzfreibrüter ist ein Ersatz der Gehölzgruppen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gehölze und Nistkästen im Geltungsbereich in Gärten (faktisch ist auch Erhalt vorgesehen) ist der Verlust extern mit ca. 200 m² Gehölzfläche ausgleichbar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 2 Brutvögel der Brachflächen:

Als Ausgleich ist die Herstellung einer Sukzessionsfläche geeignet.

Es wird berücksichtigt, dass die B-Planfläche sich erst nach Aufgabe der Nutzung in 2019 zu einer höheren Wertigkeit für Brutvögel entwickelt hat. Lebensstätten i.S. des Artenschutzes sind traditionell und dauerhaft genutzte Habitate. Andernfalls ist eine Populationsentwicklung nicht möglich. Bei nicht dauerhafter Brutvogelnutzung ist der Kompensationsbedarf nur eingeschränkt artenschutzrechtlich begründet. Zum Ausgleich des faktisch vorhandenen Habitates im Umfang von ca. 800 m² wird ein Ausgleich 1:1 ausreichend bewertet. Erforderlich werden damit ca. 800 m² Sukzessionsfläche.

Bei Anrechnung der mit der Nutzung der zu erwartenden Gärten im Geltungsbereich entstehenden Gehölz- und Staudenflächen ist damit eine Fläche von zusätzlichen 1.000 m² Kompensationsfläche (Gehölz/Sukzession, s.o.) für die Vogelwelt ein ausreichender artenschutzrechtlicher Ausgleich.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass im Zuge von Rodungen von Gehölzen und Baufeldfreimachung artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvogel- und Fledermausarten der Gehölze und Brache zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung in Brachflächen. Weiterhin ist die Anbringung künstlicher Fledermausquartiere und eine Kompensation für Verlust an Gehölz- und Brachfläche erforderlich. Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Artenschutz werden Verbotstatbestände vermieden und eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 1B der Gemeinde Klein Pampau wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, um Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die geplante Bebauung der Fläche mit Bäumen und Staudenfluren führt zu einem Flächenverlust an Brachfläche und Gehölzen. In größerem Umfang können Gehölze auch erhalten werden, dies ist jedoch nicht geregelt.

Aus Gründen des Artenschutzes werden zum Ausgleich der Verluste Gehölz- und Sukzessionsfläche extern erforderlich, da diese im Geltungsbereich nicht mehr möglich sind.

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren, hier Fledermäusen und Vögeln, sind Bauzeitenregelungen erforderlich. Das Stören von geschützten Arten wird aufgrund der umgebenden Bebauung nicht erwartet.

Die flächige externe Kompensation der verloren gehenden Lebensstätten wird durch den B-Plan geregelt. Der Verlust von einzelnen Nistplätzen erfolgt durch Nistkästen im Geltungsbereich.

Artenschutzrechtliche Verbote werden so nicht ausgelöst, eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

8. Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Singvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. et al (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Band 2: Wirbeltiere.
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft – Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.